Anfrage der LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht PhD und LAbg. Mag. Daniel Matt, NEOS

Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Landhaus

6900 Bregenz

Bregenz, am 29.11.2018

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Transparenz bei den Agrargemeinschaften statt geheimer Kompromisse auf Kosten der Gemeindebürgerinnen und -bürger!

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

der Verfassungsgerichtshof stellte 2008 fest, dass die Agrargemeinschaften nicht die Eigentümer des Gemeindegutes sind, sondern dieses lediglich verwalten. Während das Urteil in Tirol umfangreiche Gesetzesänderungen zur Folge hatte, wurde in Vorarlberg eine Decke des Schweigens über die Causa gelegt, obwohl 30 Agrargemeinschaften davon betroffen sind. Das VfGH-Urteil sah grundsätzlich vor, dass das Gemeindegut Eigentum der Gemeinden ist, und den Gemeinden zumindest der Substanzwert zustehen würde. Anders als in Tirol wurde in Vorarlberg aber nicht der Weg einer - für alle geltenden - Gesetzeslösung gesucht, sondern wurden vor Ort einzelne Entscheidungen und Verträge geschlossen.

Spannend ist, dass das Land Vorarlberg dabei keine entscheidende Rolle in der Umsetzung des Urteiles eingenommen hat. Vielmehr ist fraglich, ob das Land seiner Aufsichtspflicht nachgekommen ist - wie die Beantwortung unserer Anfrage (GZ 29.01.435) aufzeigt. Weder wurden die Ergebnisse der zuständigen Arbeitsgruppe veröffentlicht, noch wurden die Anregungen einer Petition der Bürgermeister der Gemeinden Rankweil und Zwischenwasser in annehmbarer Form berücksichtigt.

Die wesentliche Frage bleibt also weiterhin, inwiefern das Urteil des VfGH überhaupt umgesetzt wurde. Detaillierte Informationen zur Umsetzung des Urteils bei den 30 Agrargemeinschaften fehlen. Vielmehr unterstreicht die Beantwortung, dass das Land sich offenbar sehr schnell aus der Verantwortung genommen hat. Es sieht so aus, als ob für das Land ein Fall erledigt war, sobald es eine Hauptteilung bzw. eine Einigung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft gab - unabhängig davon, wie diese Einigung aussah. Ob diese Einigungen den Vorgaben des VfGH entsprechen, bzw. ob sie von Landesseite überhaupt dahingehend geprüft wurden, ist unklar.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, inwiefern sich Miteigentümer von Agrargemeinschaften, die gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung waren, beim Abschluss dieser Verträge für befangen erklärt haben. Jedenfalls deuten allfällige Abhängigkeiten und Verstrickungen darauf hin, dass eine objektive Entscheidungsfindung auf Gemeindeebene - die auch dem Urteil des VfGH entspricht - quasi unmög-

lich war und ist. Ohne landesgesetzliche Vorgaben wurde dies von Seiten des Landes aber nicht nur geduldet, sondern allenfalls indirekt gefördert.

Somit bleibt der bittere Beigeschmack, dass das Land wenig Interesse und Engagement gezeigt hat, um eine verfassungskonforme Umgestaltung der Eigentumsrechte bezüglich der Agrargemeinschaften zu erreichen. Mit der Konsequenz, dass weiterhin enorme - nicht nur land- und forstwirtschaftliche - Flächen (im Ausmaß von über 212 Quadratkilometer) in der Entscheidungsmacht einiger Weniger verbleiben, anstatt der gesamten Gemeindebevölkerung zu Gute zu kommen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Bei welchen Agrargemeinschaften kam es eigeninitiativ zu einer "Hauptteilung"?
    a. Inwiefern kann sichergestellt werden, dass diese Hauptteilungen dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes entsprechen?
2. Bei welchen Agrargemeinschaften wurde ein "Verfahren eingeleitet, in denen eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung (Hauptteilung) per Bescheid festgestellt werden konnte"?
    a. Bei welchen Agrargemeinschaften wurde schlussendlich eine solche Hauptteilung durchgeführt?
    b. Inwiefern kann sichergestellt werden, dass diese Hauptteilungen dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes entsprechen?
3. Bei welchen Agrargemeinschaften "wurden Übereinkommen zwischen der Gemeinde und der betreffenden Agrargemeinschaft erarbeitet, die dann aufsichtsbehördlich genehmigt werden konnten"?
    a. Bei welchen Agrargemeinschaften wurde schlussendlich ein solches Übereinkommen genehmigt?
    b. Inwiefern kann sichergestellt werden, dass diese Übereinkommen dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes entsprechen?
4. Bei welchen Agrargemeinschaften "bestand sowohl auf Seiten der jeweils betroffenen Gemeinden als auch auf Seiten der Agrargemeinschaften der Wunsch, die bisherigen Verhältnisse beizubehalten"?
    a. Inwiefern kann sichergestellt werden, dass diese "Beibehaltungen der bisherigen Verhältnisse" dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes entsprachen?
5. In welchen Fällen (Agrargemeinschaften) waren bzw. sind Mitglieder der Gemeindevertretung zeitgleich auch Mitglieder der Agrargemeinschaften?
6. In welchen Fällen (Agrargemeinschaften) waren bzw. sind Bürgermeister_innen zeitgleich auch Mitglieder der Agrargemeinschaften?
7. Wie wurde sichergestellt, dass diese Bürgermeister bzw. Gemeindevertreter in den Übereinkommen zwischen Agrargemeinschaften und Gemeinden keinen Einfluss ausüben konnten bzw. eine Einflussnahme ausgeschlossen werden konnte?

8. Wie viele Nutzungsberechtigte gibt es jeweils in den 30 Agrargemeinschaften, die vom Urteil des VfGH erfasst sind? (Bitte um Übermittlung der Anzahl an Nutzungsberechtigten für jede Agrargemeinschaft einzeln, für den letztmöglichen Zeitpunkt mit Angabe des Zeitpunktes)

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht PhD LAbg. Mag. Daniel Matt

Beantwortet: 20.12.2018 – Zahl: 29.01.448

Landesrat
Christian Gantner

Vorarlberg
unser Land

Bregenz, am 20. Dezember 2018

Frau Fraktionsvorsitzende
LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht, PhD und
Herrn LAbg. Mag. Daniel Matt
Landtagsfraktion – NEOS Vorarlberg
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Transparenz bei den Agrargemeinschaften statt geheimer Kompromisse auf Kosten der Gemeindebürgerinnen und -bürger!
Bezug: Ihre Anfrage vom 29.11.2018, Zl. 29.01.448

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende LAbg. Dr. Scheffknecht, sehr geehrter Herr LAbg. Mag. Matt,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich wie folgt Stellung:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung das erwähnte „Mieders"-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg. 18.446/2008 vom 11.6.2008) zu einer konkreten Behördenentscheidung nach dem Tiroler Flurverfassungsgesetz ergangen ist. Dabei wurde vom Verfassungsgerichtshofs beanstandet, dass durch einen bloßen Regulierungsbescheid – ohne Haupt- oder Einzelteilung - das Eigentum am vormaligen Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft übertragen wurde. In vielen Vorarlberger Fällen wurde jedoch eine Hauptteilung vorgenommen, also eine vollständige Vermögensauseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft; das (vormalige) Gemeindegut wurde daher rechtswirksam und verfassungskonform auf die Agrargemeinschaft übertragen oder aufgeteilt. Das (vormalige) Gemeindegut wurde dadurch für immer aufgehoben.

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | DVR 0058751
christian.gantner@vorarlberg.at | T +43 5574 511 25000 | F +43 5574 511 925095

Sowohl die Gemeinde wie auch die Agrargemeinschaft genießen diesbezüglich verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz.
Das „Mieders“-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ist bei den in Vorarlberg durchgeführten Hauptteilungen nicht relevant.

Wie in der Anfragebeantwortung vom 12.11.2018, Zl. 29.01.435, dargelegt, haben sich die Landesregierung und die damals zuständige Behörde gemeinsam mit der Abteilung Gesetzgebung im Amt der Landesregierung in Arbeitsgruppen ausführlich und sehr intensiv mit möglichen Auswirkungen der Verfassungsgerichtshofs-Erkenntnisse auf Vorarlberg befasst. Alle betroffenen Gemeinden und Agrargemeinschaften wurden umfassend informiert und es wurden ergänzende Agrarverfahren durchgeführt. Diese (Feststellungs-)Bescheide sind inzwischen längst materiell rechtskräftig.

Bemerkenswert ist auch, dass der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss B 291/12 vom 20.6.2012 die Behandlung der Beschwerde der Gemeinde Weiler gegen das Erkenntnis des Landesagrarsenats (Feststellungsbescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz) abgelehnt hat mangels Erfolgsaussicht und mangels Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten (Gleichheitsgrundsatz, Eigentumsschutz, gesetzlicher Richter) sowie mangels Anwendung verfassungswidriger gesetzlicher Bestimmungen. Insbesondere hegte der Verfassungsgerichtshofs kein verfassungsrechtliches Bedenken gegen einen gesonderten negativen Feststellungsbescheid (zur Gemeindegutseigenschaft).

Zu Ihren konkreten Fragen nehme ich Stellung wie folgt:

1. Bei welchen Agrargemeinschaften kam es eigeninitiativ zu einer "Hauptteilung"?

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung kam es bei den nachstehenden Agrargemeinschaften im Zuge des Verfahrens nach dem Flurverfassungsgesetz zu einer „Hauptteilung“:

Agrar-gemeinschaft	**ABB-Bescheid vom**	**materiell rechtskräftig**
Altenstadt	13.06.1960	16.07.1960
Bludesch	08.05.1963	17.06.1963
Bürs	27.02.1956	11.10.1956
Götzis	20.12.1976	16.02.1977
Meiningen	08.09.1961	03.01.1962
Nenzing (Auen)	18.01.1965	05.03.1965
Schlins	15.03.1960	23.04.1960
Schnifis	03.08.1972	09.02.1973
St. Gerold	21.03.1977	29.04.1977
Stallehr	06.09.1965	28.09.1965
Thüringerberg	04.12.1981	19.01.1982
Tisis	24.05.1963	04.07.1963
Tosters	22.02.1963	25.03.1963

Anmerkung zu den Abkürzungen: ABB – Agrarbezirksbehörde Bregenz

a. Inwiefern kann sichergestellt werden, dass diese Hauptteilungen dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes entsprechen?

Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung erfolgte durch die Hauptteilung wie eingangs erwähnt eine vollständige und endgültige Vermögensauseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft, sodass (ehemaliges) Gemeindegut verfassungskonform auf die Agrargemeinschaft übertragen oder aufgeteilt wurde. Das (vormalige) Gemeindegut wurde dadurch für immer aufgehoben. Sowohl die Gemeinde wie auch die Agrargemeinschaft genießen diesbezüglich verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz. Das „Mieders"-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ist bei den in Vorarlberg durchgeführten Hauptteilungen nicht relevant.

2. Bei welchen Agrargemeinschaften wurde ein "Verfahren eingeleitet, in denen eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung (Hauptteilung) per Bescheid festgestellt werden konnte"?

a. Bei welchen Agrargemeinschaften wurde schlussendlich eine solche Hauptteilung durchgeführt?

Laut Information der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung wurde bei den nachstehenden Agrargemeinschaften mittels Feststellungsbescheid eine Hauptteilung im Zeitraum 1958-1962 bestätigt:

Agrar-gemeinschaft	**ABB-Bescheid vom**	**materiell rechts-kräftig**	**ÜK**	**ergänzende ÜK**
Rankweil (LAS)	11.11.1958 **26.09.2012**	13.12.1958 13.03.2013	Ja	11.02.2013
Stocklosungs-fonds Ludesch (ABB)	17.10.1961 **29.5.2013**	12.12.1961 17.06.2013	Nein	Es wurde festgestellt, dass kein Gemeindegut vorliegt.
Weiler (LAS-Erk.; VfGH)	06.11.1962 **06.10.2011**	24.12.1962 27.08.2012	Ja	26.06.2012

Anmerkung zu den Abkürzungen: ABB – Agrarbezirksbehörde Bregenz; LAS – Landesagrarsenat; VfGH – Verfassungsgerichtshof; ÜK – Übereinkommen.

b. Inwiefern kann sichergestellt werden, dass diese Hauptteilungen dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes entsprechen?

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung erfolgte durch die Hauptteilung wie eingangs erwähnt eine vollständige und endgültige Vermögensauseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft, sodass (ehemaliges) Gemeindegut verfassungskonform auf die Agrargemeinschaft übertragen oder aufgeteilt wurde. Das (vormalige) Gemeindegut wurde dadurch für immer aufgehoben. Sowohl die Gemeinde wie auch die Agrargemeinschaft genießen diesbezüglich verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz.

Das „Mieders“-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ist bei den in Vorarlberg durchgeführten Hauptteilungen nicht relevant.

3. Bei welchen Agrargemeinschaften "wurden Übereinkommen zwischen der Gemeinde und der betreffenden Agrargemeinschaft erarbeitet, die dann aufsichtsbehördlich genehmigt werden konnten"?

a. Bei welchen Agrargemeinschaften wurde schlussendlich ein solches Übereinkommen genehmigt?

Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung wurde bei den folgenden Agrargemeinschaften ein Übereinkommen genehmigt:

Agrar-gemeinschaft	**ABB-Bescheid vom**	**materiell rechts-kräftig**	**ergänzende ÜK (Datum Genehmi-gung ABB)**
Bartholomäberg Allmein	30.03.1977	10.05.1977	23.02.2017
Innerbraz	21.12.1959	03.02.1960	26.05.2014
Nenzing (nicht Auen)	18.01.1965	05.03.1965	28.06.2013
Thüringen	14.06.1960	30.07.1960	16.06.2014

Anmerkung zu den Abkürzungen: ABB – Agrarbezirksbehörde Bregenz; ÜK – Übereinkommen

b. Inwiefern kann sichergestellt werden, dass diese Übereinkommen dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes entsprechen?

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung haben gemäß § 14 des Agrarverfahrensgesetzes die Bescheide der Agrarbehörde und die von ihr genehmigten Vergleiche (Übereinkommen) insbesondere auch hinsichtlich der Vollstreckbarkeit die Rechtswirkung gerichtlicher Urteile und Vergleiche.

4. Bei welchen Agrargemeinschaften "bestand sowohl auf Seiten der jeweils betroffenen Gemeinden als auch auf Seiten der Agrargemeinschaften der Wunsch, die bisherigen Verhältnisse beizubehalten"?

Laut Information der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung bestand bei folgenden Agrargemeinschaften sowohl auf Seiten der jeweils betroffenen Gemeinden als auch auf Seiten der Agrargemeinschaften der Wunsch, die bisherigen Verhältnisse beizubehalten:

Agrar-gemeinschaft	**ABB-Bescheid vom**	**materiell rechts-kräftig**	**Praxis wird beibehalten lt. Abfrage ABB**
Beschling-Latz	31.10.1969	13.01.1970	13.05.2013
Dünserberg	06.12.1974	21.01.1975	20.12.2012 (GV)
Ebnit	17.11.1965	09.12.1965	13.05.2013
Klaus	03.03.1960	11.04.1960	13.05.2013

Mäder	10.12.1963	23.01.1964	13.05.2013
Röns	11.01.1967	16.02.1967	14.05.2013
Röthis	18.12.1961	25.01.1962	20.09.2010 (GV)
Schnifisberg	03.01.1975	11.02.1975	20.12.2012 (GV)
Sulz	01.08.1961	09.09.1961	15.05.2013
Übersaxen	03.05.1965		13.05.2013
Zwischenwasser	13.11.1973 23.05.1975	10.06.1975	22.05.2013

Anmerkung zu den Abkürzungen: ABB – Agrarbezirksbehörde Bregenz; ÜK – Übereinkommen; GV-Gemeindevertretungsbeschluss.

a. Inwiefern kann sichergestellt werden, dass diese "Beibehaltungen der bisherigen Verhältnisse" dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes entsprachen?

Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung besteht in Vorarlberg Rechtsfrieden bei allen Agrargemeinschaften und Gemeinden. Nach übereinstimmender Rechtsansicht der Fachabteilung und der beigezogenen externen juristischen Experten ergibt sich für die betroffenen Gemeinden und Agrargemeinschaften wie auch für die Landesregierung als Aufsichtsbehörde nur dann ein Handlungsbedarf, wenn es keine Hauptteilung und keine, einer Hauptteilung gleichzuhaltende vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Rahmen eines Übereinkommens gegeben hat. Handlungsbedarf wurde von keiner Gemeinde aufgezeigt.

5. In welchen Fällen (Agrargemeinschaften) waren bzw. sind Mitglieder der Gemeindevertretung zeitgleich auch Mitglieder der Agrargemeinschaften?

6. In welchen Fällen (Agrargemeinschaften) waren bzw. sind Bürgermeister_innen zeitgleich auch Mitglieder der Agrargemeinschaften?

7. Wie wurde sichergestellt, dass diese Bürgermeister bzw. Gemeindevertreter in den Übereinkommen zwischen Agrargemeinschaften und Gemeinden keinen Einfluss ausüben konnten bzw. eine Einflussnahme ausgeschlossen werden konnte?

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mitglieder der Agrargemeinschaften auch am politischen Leben der Ortsgemeinden aktiv teilnehmen und dabei auch Organfunktionen in einer Gemeinde ausüben. Umgekehrt kann dies dann der Fall sein, wenn die Gemeinde selbst auch Mitglied einer Agrargemeinschaft ist und Vertreter der Gemeinde entsandt werden. Der Fachabteilung bzw. der Agrarbezirksbehörde Bregenz als bis 31.03.2017 zuständige Behörde lagen damals und liegen derzeit dazu jedoch keine spezifischen Informationen vor, sodass davon auszugehen ist, dass die gegenständlichen Entscheidungen rechtmäßig zustande gekommen sind. Die allfällige Befangenheit von Gemeindeorganen ist im Gemeindegesetz klar geregelt, von Amtsträgern eigenverantwortlich wahrzunehmen und im Zweifelsfall durch das Kollegialorgan der Gemeinde zu entscheiden. Soweit die damalige Agrarbezirksbehörde Bregenz bzw. die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum von einem konkreten Beschwerdefall Kenntnis erlangt hat, wurde durch die zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde nach umfassender Prüfung eine rechtlich korrekte Beschlussfassung der Gemeindevertretung bestätigt.

8. Wie viele Nutzungsberechtigte gibt es jeweils in den 30 Agrargemeinschaften, die vom Urteil des VfGH erfasst sind? (Bitte um Übermittlung der Anzahl an Nutzungsberechtigten für jede Agrargemeinschaft einzeln, für den letztmöglichen Zeitpunkt mit Angabe des Zeitpunktes)

Eine aktuelle Umfrage der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung bei den aus dem Gemeindegut hervorgegangenen Agrargemeinschaften zur Anzahl der Mitglieder/Nutzungsberechtigten hat Folgendes ergeben:

Agrargemeinschaft	Stichtag	Anzahl Mitglieder / Nutzungsberechtigte
Altenstadt	05.12.2018	1.231
Bartholomäberg-Allmein	10.12.2018	111
Beschling-Latz	05.12.2018	119
Bludesch	30.11.2018	130
Bürs	05.12.2018	414
Dünserberg	07.12.2018	10
Ebnit	05.12.2018	20
Götzis	01.01.2018	358
Innerbraz	12.04.2018	92
Klaus	23.05.2018	258
Mäder	31.12.2017	198
Meiningen	01.04.2018	208
Nenzing	05.12.2018	726
Rankweil	31.12.2017	834
Röns	05.12.2018	30
Röthis	10.12.2018	144
Schlins	01.01.2018	175
Schnifis	05.11.2018	126
Schnifisberg	05.12.2018	7
St. Gerold	05.12.2018	93
Stallehr	04.12.2018	26
Stocklosungsfonds Ludesch	05.12.2018	237
Sulz	30.04.2018	157
Thüringen	01.12.2018	142
Thüringerberg	01.01.2018	106
Tisis	01.07.2018	153
Tosters	10.12.2018	147
Übersaxen	10.12.2018	119
Weiler	01.01.2018	158
Zwischenwasser	27.04.2018	287

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Christian Gantner